

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 9.

Stettin, den 7. Mai 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 104.) Wiedergewährung der Geldgeschenke zur 50jährigen bzw. 60jährigen Ehejubiläumfeier. — (Nr. 105.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenlaffenhaushaltsplänen. — (Nr. 106.) Paul-Gerhardt-Gedächtnisfeier. — (Nr. 107.) Pfarrverordnungen in Pommern-Oberschlesien. — (Nr. 108.) Kirchenammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission. — (Nr. 109.) Kirchenammlung für die Hauptbibelgesellschaft. — (Nr. 110.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 111.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Mai 1926.

(Nr. 104.) Wiedergewährung der Geldgeschenke zur 50jährigen bzw. 60jährigen Ehejubiläumfeier.

Die früher vom Könige von Preußen, später von der preußischen Regierung aus Anlaß der 50- oder 60jährigen Ehejubiläumfeier gewährten Geldgeschenke können in Zukunft wiederum in Höhe von 50 *RM* bedürftigen Ehepaaren gewährt werden.

In Betracht kommen nur solche Ehepaare, die die preußische Staatszugehörigkeit besitzen und zugleich im Freistaat Preußen ihren dauernden Wohnsitz haben. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung ist Bedürftigkeit und Würdigkeit beider Eheleute.

Das Geschenk ist — wie in früheren Jahren — als Beihilfe zur Ermöglichung der Feier des Festtages gedacht und wird nur auf Antrag gewährt. Die nachträgliche Gewährung des Geldgeschenkens ist in der Regel nicht zulässig. Nur wenn besondere, gewichtige Gründe die Verzögerung des Antrages verschuldet haben, kann mit Genehmigung des Ministers des Innern die nachträgliche Auszahlung des Gesenkens erfolgen. Für Feiern, die länger als 6 Monate zurückliegen, werden Geldgeschenke staatsseitig grundsätzlich nicht gewährt.

Die Ehrengabe der Regierung aus Anlaß der diamantenen (60jährigen) Hochzeit kann auch dann gewährt werden, wenn das Jubelpaar bereits anläßlich der goldenen Hochzeit mit einem Geldgeschenk bedacht worden ist.

Zur Bewilligung und Anweisung des Geldgesenkens werden ermächtigt:

- a) in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung die Vorsteher der Polizeiverwaltung;
- b) in Stadtkreisen mit kommunaler Polizeiverwaltung die Ersten Bürgermeister, und
- c) in allen übrigen Fällen die Landräte.

Die Herren Geistlichen wollen sich, wie früher, um rechtzeitige Stellung der Anträge bemühen.

Lgb. VI. Nr. 1307.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. April 1926.

(Nr. 105.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenlaffenhaushaltsplänen.

Eine große Anzahl von Gemeindefkirchenräten hat die Haushaltspläne der Kirchenlaffen, soweit es sich um staatliches Patronat handelt, noch nicht zur patronatlichen Genehmigung eingereicht. Die in Frage kommenden Gemeindefkirchenräte werden veranlaßt, das Versäumte unverzüglich nachzuholen.

Lgb. IV. Nr. 989.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1926.

(Nr. 106.) Paul-Gerhardt-Gedächtnisfeier.

Das evangelische Deutschland rüstet sich zu Gedenkfeiern Paul Gerhardts, der vor 250 Jahren, am 7. Juni 1676, die Augen schloß, um einzugehen in das Land seiner Viedersehnsucht. Die Gemeinden werden es sich nicht nehmen lassen, dieses bekanntesten und innigsten evangelischen Dichters in Gottes-

diensten und Gemeindefeiern zu gedenken. Wir weisen dafür hin auf das Büchlein von D. Hermann Petrich: Auf Paul Gerhards Segensspur, zwei Duzend Geschichten und Erinnerungen aus dem Leben seiner Lieder, Schriftenvertriebsanstalt (Kranzverlag), Berlin SW 68, Preis 50 Pf. Diese Schrift ist trefflich geeignet, zur Freude an den Liedern Paul Gerhards aufs neue anzuregen.

Ferner machen wir die Herren Geistlichen und Kirchenmusikbeamten aufmerksam auf die von Superintendent Pfannschmidt-Treptow a. d. Toll. aufgestellte, im Druck unserem Amtsblatt beiliegende liturgische Paul-Gerhardt-Feier. In sorgfältigster Auswahl berücksichtigt diese liturgische Feier den Reichtum der Liederfülle Paul Gerhards. Schriftverlesungen des Geistlichen geben jedem der fünf Teile der Feier das Thema, in dessen Ausführung durch Paul-Gerhardt-Lieder Chor und Gemeinde sich teilen. Der Begriff Chor ist im weitesten Sinne des Wortes zu fassen. Wo ein mehrstimmiger Chor fehlt, genügt auch ein einstimmiger Kinderchor. In reichem Maße ist auch der so ungleichmäßig belebend wirkende Wechselgesang verwendet, und zwar nicht nur Wechsel zwischen Chor und Gemeinde, sondern auch Wechsel zwischen den verschiedenen Gruppen der Gemeinde (Männer, Frauen, Knaben und Mädchen); auch das gelegentliche Eingreifen eines Sprechchors ist vorgesehen. Für einen etwa mitwirkenden Chor bietet der Entwurf wertvolle Angaben über die zu verwendenden Chorsätze. Sicher wird die Feier von tiefeindringender Wirkung sein.

Der Druck von Textblättern ist bei Hessenland rechtzeitig zu bestellen.

Lgb. VI. Nr. 1103.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1926.

(Nr. 107.) Pfarrvakanten in Polnisch-Oberschlesien.

In Polnisch-Oberschlesien besteht die Gefahr, daß durch Nichtbesetzung erledigter Pfarrstellen die deutsch-evangelischen Gemeindeglieder ihrer Kirche und ihrem Volkstum verloren gehen. Es ergeht daher von der dortigen Kirchenleitung aus die dringende Anregung an junge Geistliche und Kandidaten, sich — wenn auch nur vorübergehend — für den Dienst dieser bedrohten Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Zurzeit steht voraussichtlich die Erledigung der Pfarrstelle in Rybnik bevor. Meldungen bzw. Anfragen sind durch uns an den Herrn Präsidenten der unierten evangelischen Kirche in Polnisch-Oberschlesien zu richten.

Lgb. VI. Nr. 1237.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1926.

(Nr. 108.) Kirchenjammlung für den Zentralausschuß für Innere Mission.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat angeordnet, daß auch in diesem Jahre eine einmalige Kollekte zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission in Berlin-Dahlem, Zietzenstraße 24, eingesammelt werde.

Wir schreiben hiermit diese Kollekte für den

Sonntag Exaudi, den 16. Mai 1926,

aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach warmer Empfehlung in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks einzusammeln. Die Erträge sind bis zum 31. Mai 1926 an die Herren Superintendenten, und von diesen gesammelt bis spätestens 15. Juni 1926 auf das Postcheckkonto Berlin Nr. 12745 des Zentralausschusses zu überweisen.

Die Lieferzettel erwarten wir unerinnert zu dem gleichen Zeitpunkt.

Lgb. VI. Nr. 1174.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1926.

(Nr. 109.) Kirchenjammlung für die Hauptbibelgesellschaft.

Die Preussische Hauptbibelgesellschaft, die vor 112 Jahren zum Zwecke der Bibelversorgung der preussischen Kirchengemeinden gegründet wurde, hat jahraus jahrein der evangelischen Kirche Preußens auch in materieller Hinsicht sehr große Opfer gebracht. Nachdem sie durch viele Jahrzehnte fast alle ihre Bibeln durchweg weit unter dem Herstellungspreise abgegeben hat, befindet sie

sich infolge der verheerenden Einflüsse der Inflation jetzt in starker Bedrängnis. Es ist eine besonders wichtige Aufgabe der evangelischen Kirche Preußens, die Hauptbibelgesellschaft zu unterstützen.

Ein für die Abkündigung der auf einen der beiden Pfingstfeiertage ausgeschriebenen Kollekte (cfr. Kirchl. Amtsblatt 1926 S. 4, ffd. Nr. 24) geeignetes Flugblatt ist dieser Nummer beigelegt.

Tab. VI. Nr. 1325.

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. April 1926.

(Nr. 110.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 17., 18 und 19. März 1926:

1. Gerhard Friedrich aus Falkenburg, Kreis Dramburg,
2. Walter Jahn aus Rakebuhr, Kreis Neustettin,
3. Paul Rading aus Brieg, Kreis Byritz,
4. Johannes Leistkow aus Altdamm,
5. Günter Reitzel aus Drosedow, Kreis Kolberg-Körlin,
6. Siegfried Becker aus Drosedow, Kreis Kolberg-Körlin,
7. Immanuel Simon aus Speß, Kreis Rugard,
8. Ernst Wochlke aus Altwigshagen, Kreis Anklam.

B. Die Prüfung pro venia concionandi haben bestanden am 15. und 16. März 1926:

1. Martin Bahlmann aus Byritz,
2. Hans Eger aus Insterburg,
3. Erwin Janke aus Borkow, Kreis Schlawe,
4. Gerhard Steinberg aus Rebal (Estland),
5. Martin Voßberg aus Cammin (Pom.),
6. Alfred Voßberg aus Bromberg,
7. Martin Wenzel aus Schilde, Kreis Dramburg,
8. Richard Wittenberg aus Trent a. Rügen.

Tab. II. Nr. 292.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 111.) Geschenke.

1. Der Kirche in Groß-Stepenitz, Kirchenkreis Wollin:
 - a) Von dem Jungmädchenverein eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung im Werte von 200 RM;
 - b) von dem Amts- und Ortsvorsteher i. R. Flemming 3 Paar Altarlichte im Werte von 20 RM;
 - c) von den Konfirmanden 66,50 RM zur Aufarbeitung des Kronleuchters.
2. Der Kirche in Rehmer, Kirchenkreis Kolberg, durch freiwillige Spenden der Gemeindeglieder 2 Bronzeglocken im Werte von 2000 RM und ein Altarteppich im Werte von 110 RM.
3. Der Kirche in Krangen, Kirchenkreis Rakebuhr, von Herrn Friedrich Sonnenburg in New York 500 RM für kirchliche Bedürfnisse.
4. Der St. Marienkirche in Schivelbein, Kirchenkreis gl. Namens, von der Ev. Frauenhilfe ein Altarteppich.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Superintendent Walter Fischer in Loitz, Kirchenkreis Loitz, am 12. April 1926, im Alter von 57 Jahren;
- b) der Pastor i. R. Bock in Greifenberg i. Pomm., früher in Ducherow, Kirchenkreis Anklam, am 18. Februar 1926, im Alter von 60 Jahren 10 Monaten;

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat **Woehlke** zum Hilfsprediger in Barth und der Pfarramtskandidat **Reichel** zum Hilfsprediger in Plathe, Kirchenkreis Greifenberg i. Pom., am 28. März 1926, und der Pfarramtskandidat **Gerhard Friedrich** zum Hilfsprediger in Köslin am 18. April 1926.

3. Auszeichnung:

Aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand ist für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ausgesprochen worden: dem Kantor und Konrektor **Engel** in Labes, Kirchenkreis Labes, und dem Lehrer **Franz Müller** in Landeshow, Kirchenkreis Lauenburg.

4. Berufen:

- a) Der Pfarrer **Reichmuth** aus Groß-Kraußnigt N.-L. bei Brenitz zum Pastor der bisherigen III. Pfarrstelle in Swinemünde, Kirchenkreis Ujedom, zum 1. Mai 1926.
- b) Der Pastor **Bublik** in Treblin, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Garrin, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Mai 1926.
- c) Der Pastor **Habelmann** in Sommin, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Ronikow, Kirchenkreis Köslin, zum 1. Mai 1926.
- d) Der Hilfsprediger **Hübner** in Schivelbein, Kirchenkreis Schivelbein, in die II. Pfarrstelle zu Schivelbein und zum Pfarrer des Pfarrbezirks Klützkow, Kirchenkreis Schivelbein, zum 1. Mai 1926.
- e) Der Pastor **Symanowski** in Wopersnow, Kirchenkreis Schivelbein, zum Pastor in Gr.-Kiesow, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. Mai 1926.
- f) Der Pastor **Gehrke** in Wulflaßke, Kirchenkreis Rakebuhr, zum Pastor an St. Johannis-Schloß in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Juni 1926.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Treblin, Kirchenkreis Bütow, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle **Wallachse**, Kirchenkreis Rakebuhr i. Pom., staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle **Trantow**, Kirchenkreis Loitz, staatlichen Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in **Levenhagen**, Kirchenkreis Greifswald-Land, privaten Patronats, wird voraussichtlich durch die Übertragung der I. Pfarrstelle in Barth an den bisherigen Stelleninhaber zum 15. Mai 1926 frei und ist dann vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sogleich zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Freiherrn von Langen-Reffenbrinck auf Griebenow, Kreis Greifswald, der der Universität Greifswald 2 Bewerber zur Wahl zu präsentieren hat.

Bücher- und Schriftenanzeige.

Hans Seeliger: Evangelisch oder katholisch. Eine Auseinandersetzung mit dem römischen Katholizismus. 112 Seiten Kl.-Oktav. Westdeutscher Lutherverlag, Witten (Ruhr). Preis 1 Mark.